



# **Sortimentsrichtlinien für den Naturkost-Fachhandel**

Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel e.V.  
Naturkost Südbayern e.V.  
Verband der Bio-Supermärkte e.V. (VBSM)

Stand: 31. Januar 2010

## Sortimentsrichtlinien für den Naturkost-Fachhandel

### Vorwort

Bio-Supermärkte und Naturkostfachgeschäfte bieten ihren Kunden Lebensmittelsortimente mit bis zu 10.000 Artikeln aus ökologischer Erzeugung an. Die vorliegenden Sortimentsrichtlinien bilden einen hohen Bio-Standard ab. Sie wurden 1989 durch den Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel e.V. zum ersten Mal aufgelegt und stetig fortentwickelt.

In der vorliegenden Fassung, die die drei Verbände Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel e.V. (BNN), Naturkost Südbayern e.V. (NSB) und Verband der Bio-Supermärkte e.V. (VBSM) gemeinsam erarbeitet haben, gibt es nur noch wenige Ausnahmeregelungen.

Die drei Verbände verpflichten sich, in ihren Geschäften zu einer klaren Sortimentsgestaltung, die den Kundinnen und Kunden Orientierung beim Kauf von Öko-Lebensmitteln bietet.

**Die durch die EG-Verordnung Öko-Landbau vorgeschriebene Kontrolle der Erzeuger und Verarbeitungsbetriebe sowie des „verarbeitenden“ Einzelhandels wird ergänzt durch die fachkundige Sortiments-Kontrolle auf Grundlage dieser Richtlinien.**

## **Vorbemerkung**

Unternehmen, die sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichten, stehen für ein konsequent ökologisch orientiertes Sortiment. Dieses umfasst Bio-Lebensmittel sowie ggf. Erzeugnisse der zertifizierten Naturkosmetik.

Diese Richtlinie definiert für die Geschäfte der beteiligten Verbände, was zum Sortiment gehören darf und was nicht. Auf dieser Grundlage werden die Geschäfte inspiziert und zertifiziert.

Das Lebensmittelsortiment der zertifizierten Geschäfte besteht aus Bio-Produkten zertifizierter Erzeuger und Verarbeiter. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die EG-Bio-Verordnung. Für Bereiche, die von dieser nicht oder noch nicht erfasst werden, werden eigene Anforderungen definiert.

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte unterliegen nicht der EG-Bio-Verordnung. Für diese Produkte beschreibt die Richtlinie eigene Qualitätskriterien.

In Randbereichen der Warengruppe Kosmetik sind noch nicht alle Produkte zertifiziert. Für diese Produkte gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie. Mit dieser Frist wird den Herstellern dieser Produkte Gelegenheit gegeben, für eine Zertifizierung ihrer Produkte die Rezepturen umstellen und für entsprechende Rohwaren sorgen zu können. Dies gilt auch für ätherische Öle, soweit diese noch nicht als bio-zertifizierte Produkte angeboten werden.

Nicht zertifizierte oder nicht zertifizierbare Produkte sind am Regal für die Kundinnen und Kunden eindeutig und unverwechselbar als solche zu kennzeichnen.



### **Inkrafttreten dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft und ist ab diesem Datum für die Mitglieder des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren Einzelhandel e.V., des Naturkost Südbayern e.V. und des Verbandes der Bio-Supermärkte e.V. verbindlich.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie dürfen von den oben genannten Geschäften keine nicht zertifizierten Produkte mehr neu in die Sortimente aufgenommen werden.

### **Geltungsbereich**

Die Sortimentsrichtlinien gelten für die Lebensmittel und für Kosmetik.

### **Deklaration am Regal**

Werden übergangsweise noch nicht zertifizierte Produkte im Sortiment geführt, so müssen diese für die Kundinnen und Kunden eindeutig und unverwechselbar als solche gekennzeichnet werden.

## **Richtlinie**

Alle im Geltungsbereich genannten Lebensmittel genügen mindestens den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung, es sei denn, sie fallen unter die hier folgenden Bestimmungen:

### **Gehegewild**

Die Haltung von Gehegewild ist in der EG-Öko-Verordnung nicht im Einzelnen geregelt; es müssen äquivalente Produktionsbedingungen eingehalten sein, wie sie für die näher geregelten Tierarten gelten. Bis zum Vorliegen einer detaillierten gesetzlichen Regelung darf Fleisch von Gehegewild nur dann im Sortiment geführt werden, wenn die Haltung der Tiere von einem der Verbände des ökologischen Landbaus privatrechtlich zertifiziert wurde.

### **Erzeugnisse der Jagd**

Fleisch von frei lebendem Wild als Erzeugnis der Jagd darf nur dann im Sortiment geführt werden, wenn es direkt vom Jäger bezogen wird und aus der Region stammt.

Für Mischprodukte aus Erzeugnissen der Jagd mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung.

### **Meeresfisch und Meeresfrüchte aus Wildfang**

Für Erzeugnisse der Aquakultur gelten die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung. Fisch und andere Meeresfrüchte, die nicht aus Aquakultur stammen, müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen stammen und nach den privatrechtlichen Standards des Naturland Verbandes, des schwedischen Verbandes KRAV oder des MSC (Marine Stewardship Council) gewonnen worden sein. Dies gilt auch für Mischprodukte mit Fisch-/Meeresfrüchteanteil, wie z.B. Paella, Fischstäbchen etc., deren sonstige Zutaten und Kennzeichnung den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung zu genügen haben.

Es wird empfohlen, keinen Fisch aus Wildfang im Sortiment zu führen, der im Greenpeace Fischratgeber als „nicht vertretbar“ gekennzeichnet ist. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Richtlinien darf Fisch aus Wildfang, der im Greenpeace Fischratgeber als „nicht vertretbar“ gekennzeichnet ist, nicht mehr im Sortiment geführt werden.

## **Fisch aus Aquakultur**

Vom 01.07.2010 an gelten EU-Erzeugungsvorschriften für die ökologische Aquakultur; sie ergänzen die bereits seit dem 01.01.2009 gültigen Kontrollanforderungen.

Bis zu diesem Termin dürfen in den Mitgliedsgeschäften nur Fische, Krebstiere etc. und daraus hergestellte Produkte aus Aquakultur angeboten werden, die aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen stammen und von einem der Verbände des ökologischen Landbaus zertifiziert wurden.

## **Meeresalgen**

Für Meeresalgen gilt Entsprechendes.

## **Hefe**

Gesetzliche Regelungen zur Erzeugung von Bio-Hefe treten mit Jahresbeginn 2014 in Kraft.

Als Monoprodukt angebotene Hefe muss als zertifiziertes Bio-Lebensmittel angeboten werden.

## **Wein**

Weine, die vor dem 01.01.1993 erzeugt wurden, müssen von Verbänden des ökologischen Landbaus zertifiziert worden sein. Für den Anbau der Trauben zur Weinerzeugung nach dem 01.01.1993 müssen mindestens die Vorschriften der EG-Verordnung Öko-Landbau eingehalten sein.

## **Kosmetik**

Kosmetikprodukte sind nicht im Geltungsbereich EG-Öko-Verordnung enthalten. Privatrechtliche Standards definieren, was Verkehrserwartung für zertifizierte Naturkosmetik ist. Solche Standards sind die ECOCERT Richtlinien, die Demeter-Richtlinien, die BDIH Richtlinien und die NATRUE Richtlinien.



Entsprechend zertifizierte Naturkosmetikprodukte dürfen in den den Mitgliedsverbänden angehörenden Bio-Fachgeschäften geführt werden.

In Randbereichen dieser Warengruppe werden noch nicht alle Kosmetikprodukte nach den o.g. Richtlinien hergestellt. Daher gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Sind entsprechend zertifizierte Produkte vor Ablauf des Zweijahreszeitraums am Markt verfügbar, so sind nicht zertifizierte Produkte gegen zertifizierte auszutauschen.

### **Ätherische Öle**

In Randbereichen dieser Warengruppe werden noch nicht alle Produkte analog der EG-Öko-Verordnung oder/und gemäß den privatrechtlichen Standards/Richtlinien von ECOCERT, Demeter oder Naturland hergestellt. Daher gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Sind entsprechend zertifizierte Produkte vor Ablauf des Zweijahreszeitraums am Markt verfügbar, so sind nicht zertifizierte Produkte gegen zertifizierte auszutauschen.

## **Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte**

### **Definition und Abgrenzung zu anderen Lebensmitteln und Arzneimitteln**

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte sind Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen,
2. ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellen und
3. in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen in den Verkehr gebracht werden.

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte, deren Zutaten zu 100% landwirtschaftlichen Ursprungs sind, müssen mindestens den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung entsprechen.

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte, deren Zutaten nicht zu 100% landwirtschaftlichen Ursprungs sind, müssen den folgenden Kriterien genügen:

- es dürfen keine chemisch-synthetischen Süßstoffe, Konservierungs- und Aromastoffe enthalten sein
- es dürfen keine Farbstoffe und Antioxidanzien enthalten sein, deren Verbindungen nicht in der Natur vorkommen
- die Rohstoffe und das Endprodukt dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein
- es dürfen keine gehärteten Fette, Paraffine oder PEG in der Herstellung des Produktes eingesetzt werden (Ausnahme: Arzneimittel)
- gentechnisch veränderte Zutaten dürfen nicht eingesetzt werden

Nahrungsergänzungsmittel sollten abgegrenzt vom Hauptsortiment in den Bio-Fachgeschäften platziert werden.